



Heizkostenzuschuss 2026/2027

Der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark kann **bis zum 26. Februar 2027** im **Gemeindeamt** der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

ACHTUNG NEU!

- Die Förderungswerber müssen die Heizkosten vorlegen (Rechnung + Zahlungsbestätigung ausgestellt auf die antragstellende oder eine im Haushalt lebende Person)
- Das Rechnungsdatum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen
- Mindestens 5-jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Steiermark, mindestens seit 24.09.2026 an der Antragsadresse mit Hauptwohnsitz gemeldet
- Drittstaatenangehörige haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss

Höhe des Zuschusses: Die Höhe des Zuschusses beträgt **€ 340,-** für alle Heizungsanlagen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene, die einen Anspruch auf „Wohnungsunterstützung“ haben.

Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen:

Unselbständige Erwerbstätigkeit: Monatslohnzettel (nicht älter als 6 Monate)

Selbständige Tätigkeit: Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre. Hierfür sind die Einkommenssteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: letzter Einheitswertbescheid, „EU-Förderung“, erhaltene Pachtzinse und geleistete Pachtzinse.

Pension: (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenpension) Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres.

ACHTUNG: 13. und 14. Monatsgehalt (auch bei Pensionen) werden anteilmäßig zum Monatseinkommen hinzugerechnet.

Als Einkommen gelten weiters:

- Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsbeihilfe bzw. Weiterbildungsteilzeitbeihilfe
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das AMS)
- Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld



- Einkünfte von Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
- Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
- Lehrlingseinkommen
- Bundes- und Landesstipendien
- Studienbeihilfe
- Familienbeihilfe
- Kinderbetreuungsbeihilfe
- Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
- Ausgedinge

Als Einkommen gelten nicht!!!

- Pflegegeld
- erhöhte Familienbeihilfe
- Ruhegeld für Pflegeeltern, Pflegeelterngeld
- Einkommen von 24-Stunden-Betreuungskräften
- Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse
- Heimopferrente
- Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

Einkommengrenzen:

Ein-Personen-Haushalte	€ 1.827,--
Ehepaare u. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.741,--
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 548,--

